



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Linden-Realschule Lindenschulstr. 20 70327 Stuttgart
----------------------------------	--

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule in der Woche ab dem 12. April 2021

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, voraussichtlich mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. In der Woche nach den Osterferien findet nur in geringem Umfang Präsenzunterricht statt. Denjenigen Schülerinnen und Schülern, die an diesem Präsenzunterricht oder der Notbetreuung teilnehmen, soll im Rahmen der Teststrategie des Landes bereits in dieser Woche ein Angebot unterbreitet werden, sich freiwillig im Wege einer Selbsttestung auf eine COVID-19-Infektion testen zu lassen. Da die Corona-Verordnung den Schulen die Aufgabe, Testungen durchzuführen, insoweit noch nicht zuweist, können die Schülerinnen und Schüler nur an den Testungen teilnehmen, wenn sie in die damit verbundene Datenerhebung durch die Schule eingewilligt haben.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche bis zu zwei Testungen an. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt

gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 Corona-VO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab dem 12. April 2021:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	(Name, Kontaktdaten der an der Schule bzw. der Einrichtung verantwortlichen Person (Schulleiterin bzw. Schulleiter)) Frau Albrecht
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	(Kontaktdaten DSB) Staatliches Schulamt Stuttgart Herr Thomas Schenk Datenschutzbeauftragter@ssa-s.kv.bwl.de
Zweck der Datenverarbeitung	Durchführung von Selbst-Testungen unter Anleitung auf Infektionen mit SARS-Cov-2 nach Maßgabe der Beauftragung durch die Schülerinnen und Schüler
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular wird längstens bis zum 30.04.2021 aufbewahrt. Bei Eingang eines Widerrufs wird sie unverzüglich vernichtet.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DS-GVO.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Die Bereitstellung der Daten erfolgt auf Grundlage einer freiwilligen Einwilligung der Schülerin/des Schülers.
Widerrufsrecht	Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Ein-

	schränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO), auf Datenübertragbarkeit nach Maßgabe von Artikel 20 DS-GVO sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.
--	---

III. Erklärungen zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurstufe:	

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

1. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit willige ich/willigen wir ein,
dass die Schule mit mir (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)/unserem Kind in der Woche ab dem 12.April 2021 zwei Selbsttestungen auf SARS-Cov-2 durchführen und die damit verbundene Datenverarbeitung einschließlich der Erhebung des Testergebnisses und der Speicherung dieser Erklärung bis zum 30.04.2021 vornehmen darf.

Hinweis: Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit durch Erklärung gegenüber der Schule zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen Ihre Daten bzw. die Ihres Kindes nicht weiterverarbeitet werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2, 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

2. Weitere Erklärungen im Zusammenhang mit der Testdurchführung

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

☐ Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu be-
nachrichtigen:

☐ Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbstän-
dig antreten.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des
unterschreibenden Personensorgeberechnigten

Unterschrift der Personensorgebe-
rechtnigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie
der personenberechnigten Person;
bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin
bzw. des Schülers.